

Aufgrund von §§ 35 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 02.08.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Außenbereichssatzung „Möhhof“

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Grundstücke bzw. auch Teilflächen von Grundstücken:

Grundstück, Flurstücksnummern 1018/1, 1018/2, 1018/3, 1019, 1020, 1021, 1037 (Landesstraße), 1055, 1056, 1057, 1058, 1060/1, 1085, 1086, 1087, 1092,

Maßgeblich ist der Lageplan „Möhhof“ im Maßstab 1:1.000 vom 18.05.2011

§ 3

Die Abwasserentsorgung im Geltungsbereich der Satzung erfolgt derzeit über den Abwasserverband Bartholomä. Nach dessen Satzung dürfen an Einzelpumpstationen max. 2 Einzelhäuser mit je zwei Wohneinheiten mit je 4 Personen angeschlossen werden. Ein weitergehender Anschluss muss von der Verbandsversammlung genehmigt werden.

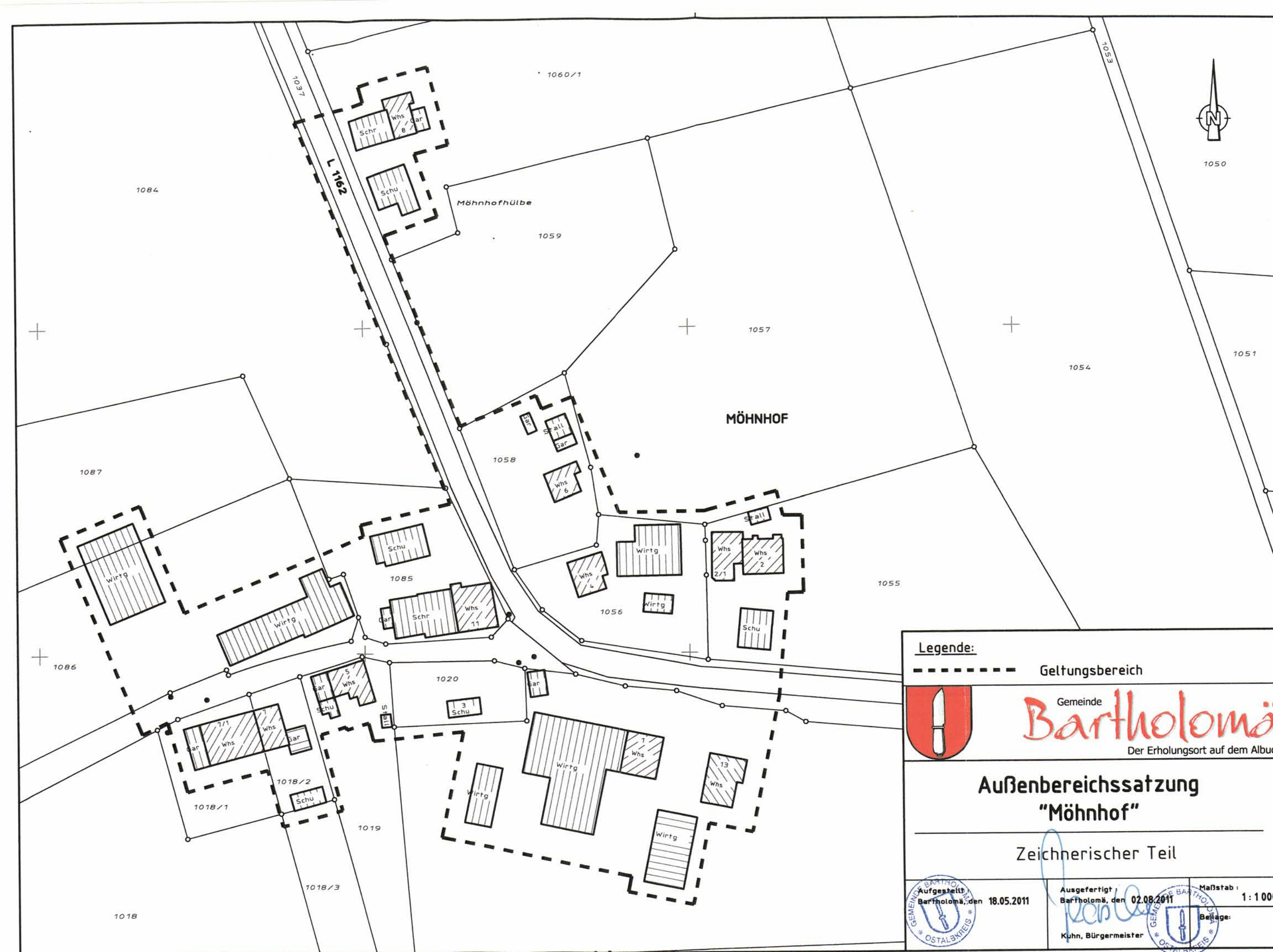
Sofern die Anlagen des Abwasserverbandes Bartholomä auf die Gemeinde Bartholomä übergehen, so können Vorhaben im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Bartholomä, 2.8.2011

Thomas Kuhn
Bürgermeister



Legende:
 - - - - - Geltungsbereich

 **Gemeinde Bartholomä**
 Der Erholungsort auf dem Albuch

**Außenbereichssatzung
 „Möhhof“**

Zeichnerischer Teil

Ausgefertigt Bartholomä, den 18.05.2011
 Ausgefertigt Bartholomä, den 02.08.2011
 Maßstab: 1:1000
 Beilage:


 Kuhn, Bürgermeister